

Satzung - „Lux Festspielverein e.V.“

Präambel

In einer wirtschaftlich und kulturell schwierigen Zeit schließen sich Freunde und Förderer der „Lux Festspiele“, sowie Vereine, Firmen und Institutionen zu einem gemeinnützigen Verein zusammen, um diese neuen Thüringer Festspiele mitten im Naturpark Thüringer Wald ins Leben zu rufen und nach besten Kräften ideell, organisatorisch und materiell zu unterstützen. Dies ist keine Aufgabe für Einzelne, sondern für eine große Gemeinschaft. In diesem Sinne wollen die Freunde und Förderer aktive Beiträge zur Entwicklung Ruhlas von der Industriestadt zum Festspielort mit Ausstrahlung in die Region leisten. Dies bedeutet eine tiefgreifende Wandlung des gesellschaftlichen Lebens und erfordert einerseits die Förderung von Kunst und Kultur und andererseits die Förderung von Bildung und regionaler Identität sowie die Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Lux Festspielverein**“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruhla. Die Postanschrift lautet:

Lux Festspielverein e.V.
Köhlergasse 45
99842 Ruhla
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - b) die Förderung von Bildung und regionaler Identität (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - c) die Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Lux-Festspiele sowie der Pflege des musikalischen Erbes von Friedrich Lux und Georg Heinrich Lux, in Form von Konzerten, Opereaufführungen, Musicalaufführungen, Matineen, Filmveranstaltungen, Mundarttheater und -abende, Folkloretanzaufführungen, Tanz- und Singabende, Installationen und Kunstaktionen,
 - b) durch die Organisation von Bildungsveranstaltungen, in Form von Ausstellungen, Messen, Vorträgen, Lesungen, Seminaren, Workshops, Bastelnachmittagen, Betreuung von Projektarbeiten in Schulen, Thematischen Führungen, Bildungsfahrten über das Wirken der Familie Lux, insbesondere von Georg Heinrich Lux, Friedrich Lux und Nachfahren,
 - c) durch die Einbindung aller Interessierten, Vereine, Firmen und Institutionen zur Entwicklung Ruhlas von der Industriestadt zum Festspielort mit Ausstrahlung in die Region und durch die aktive Information und Förderung der Beteiligung der Bürger an diesem Entwicklungsprozess in Form von Bürgerversammlungen, Bürgerforen, Bürgerfesten, Öffentlichen Runden Tischen aller Interessierten, Arbeitseinsätzen und Projekten zur Förderung und Umsetzung des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich bei der Förderung und Entwicklung des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Sie sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (5) Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen zur Vereinstätigkeit und persönliche Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, die Fälligkeit, die Art der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und das Mahnverfahren werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu 6 Beisitzern,
 - f) den Beigeordneten für Kultur- und Vereinsarbeit der Mitgliedsgemeinden mit beratender Stimme.Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz (1) Anstrich f) werden in den Vorstand entsandt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die anderen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (4) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer ist ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie der Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift oder Kopie des Protokolls zuzusenden. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendezeitpunkt ist vom Vorstand notfalls durch ein Einschreiben nachweisbar. Für die Ablage in den Akten und die Zusendung an die Vorstandsmitglieder ist die Schriftführerin des Vereines zuständig.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt bestimmte Vereinsaufgaben auf einzelne Mitglieder zu übertragen und Arbeitsgruppen zu bilden. Darüber hinaus ist er zum Erlass verbindlicher Ordnungen befugt, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt für die Geschäftsführung und den Zweck- bzw. Geschäftsbetrieb selbständig oder mit Partnern eine gemeinnützige Unternehmensgesellschaft zu gründen. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 6 (2) der Satzung wirkt in der Gesellschafterversammlung laut Gesellschaftervertrag nach seinem Anteil bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern und deren Entlastung mit. Entscheidungen des vertretungsberechtigten Vorstandes zur Gesellschafterversammlung sind vorher durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zu legitimieren. Die Geschäftsführer haben Anwesenheitsrecht in den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen soweit der Vorstand des Vereines dem im Einzelfall nicht widerspricht. Auch ein Vorstandsmitglied kann zu einem Geschäftsführer der Unternehmensgesellschaft bestellt werden. Die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach ortsüblichem Tarif soweit es der Haushalt der Unternehmensgesellschaft zulässt. Teilzeitbeschäftigungen der Geschäftsführer sind möglich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (nach fiskalischem Abschluss des Geschäftsjahres) statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Fax oder einfachen Brief oder Email oder Bekanntgabe auf der Internetseite oder Einladung in der Presse einzuberufen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des beratenden Mitgliedes;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - g) Festsetzung von Höhe, Fälligkeit, Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge, Mahnverfahren in einer Beitragsordnung;
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied oder Ehrenmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
- (4) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann auf Antrag eines jeden Mitgliedes ergänzt oder verändert werden. Über die Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Wahlen sind geheim, über die Wahl von Rechnungsprüfern kann offen abgestimmt werden, sofern dem niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, wobei jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme hat. Es ist Einzelabstimmung durchzuführen; bei der Wahl der Rechnungsprüfer kann en bloc abgestimmt werden, falls niemand widerspricht. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der auf sich die meisten Stimmen vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen sind als "ungültige Stimmen" zu werten.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszecks (Satzungsänderung) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf die Wahl von Rechnungsprüfern kann verzichtet werden, wenn zuvor ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt wurde.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die rechnerische Prüfung der Lohn- und Finanzbuchführung. Sie erhalten hierzu Zugang zu allen erforderlichen Informationen und haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen

teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

- (4) Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht gegenüber dem Vorstand. Sie dürfen der Mitgliederversammlung Auskünfte erteilen, soweit diese keine Personalangelegenheiten betreffen.
- (5) Die Rechnungsprüfer fertigen nach der Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht an, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung übergeben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Ruhla zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung oder von Bürgerschaftlichem Engagement. Die konkrete Auswahl der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.12.2010 beschlossen:

Ruhla am 18.12.2010

Datum, Unterschrift

Rüdiger Lux, Am Petersberg 22, 99817 Eisenach

Ralf Ittermann, Köhlergasse 16-19, 99842 Ruhla

Christian Schomburg, Knaudtstraße 2, 99842 Ruhla

Manfred Lange, Waldstraße 4, 99846 Seebach

Gerald Pietsch, Otto-Böttinger-Str. 37, 99842 Ruhla

Prof. Dr. Manfred Lutherdt, Theo Neubauer Straße 3, 99842 Ruhla

Hans-Joachim Brenn, Käthe-Kollwitz-Str. 27 a, 99842 Ruhla

Dr. Carola Wiegand, Theo Neubauer Straße 3, 99842 Ruhla

Klaus Stöber, Aue 9, 99842 Ruhla / OT Thal

Dieter Koch, Vorderer Nesselrain 1, 99842 Ruhla

Hans-Joachim Ziegler, Köhlergasse 43, 99842 Ruhla

Angela Schenderlein, Am Liesenberg 2, 99842 Ruhla

Dr. Gerald Slotosch, Gartenstraße 14, 99842 Ruhla

Erika Liebetrau, Knaudtstraße 14, 99842 Ruhla

Dagmar Claassen, Am Eichborn 25, 99310 Wülfershausen

Ralf Schuhmann, Marienstraße 3, 99842 Ruhla

Rolf Orthey, In der Struth 42, 99819 Wolfsburg-Unkeroda

Daniel Preußker, Storchmühlenweg 10, 99089 Erfurt

Anmerkung: Das Unterschriftenblatt liegt im Original vor.